

Reiterverein Byfang e.V.

Satzung des

„Reiterverein Byfang e.V. 1953“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Reiterverein Byfang e.V. 1953
- (1) Sitz des Vereins ist Essen-Kupferdreh-Byfang

§ 2

Aufgabe

- (2) Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Durchführung des Reit- und Fahrsports und der Aufrechterhaltung und Förderung reiterlicher Traditionen, wie Gänssreiten, Schnitzel- und Fuchsjagden.

Der Verein bekennt sich insbesondere auch zu seiner Aufgabe, seinen jugendlichen Mitgliedern anregend und helfend zur Seite zu stehen und sie in Ehrfurcht und rechtsverständener Verantwortung vor Mensch und Tier zu erziehen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Vereinszugehörigkeit

- (1) Zum Reiterverein Byfang e.V. 1953 gehört jede Person, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die die Mitgliedschaft erworben hat.
- (2) Es können natürliche und juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Kinder und Jugendliche können dem Verein ohne Altersbeschränkung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für Kinder und Jugendliche beitreten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Bestätigung einer Neuaufnahme bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Der Antragsteller hat dann das Recht, gegen die Ablehnung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss den Punkt „Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes“ enthalten.
- (2) Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines normalen Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied hat das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Es ist berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Rechte Dritter zu nutzen.
- (2) Ein Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung zu beachten und den Anordnungen beauftragter Vereinsorgane zu folgen,
 - b) die Beiträge pünktlich und in beschlossener Höhe zu bezahlen, jedoch spätestens ohne Aufforderung bis zum Jahresende,
 - c) durch Mitarbeit den Aufgaben des Vereins gerecht zu werden und die Arbeit der gewählten Vereinsvertreter zu unterstützen,
 - d) Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Vereins und der Arbeit des Vereins schaden können.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur mit einer dreimonatigen Kündigung zum Jahresende erfolgen.

- (3) Der Ausschluss kann auf Antrag von Mitgliedern vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden. Ausschlussgrund kann nur ein Verstoß gegen die Satzung des Vereins sein. Gegen eine Ausschlussentscheidung des erweiterten Vorstandes - der mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen haben muss - steht dem Betroffenen eine Berufung zu. Sie muss - wie der Ausschlussbescheid des Vereins dem Mitglied - schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden. In einer Mitgliederversammlung ist dann unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu fassen, ob die Entscheidung des Vorstandes bestätigt oder zu Gunsten des Einsprechers entschieden wird. Jede Einspruchsentscheidung bedarf nur einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Wahrnehmung rechtlicher Möglichkeiten bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied möglich.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied am Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Aufforderung in der eingereichten Frist seinen Mitgliedsbeitrag nicht beglichen hat. Dem Vorstand ist es überlassen, den Beitrag einzuklagen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Vereinsmitglied jedes Recht, das es etwa gegen den Verein, gegen den Vereinsvorstand oder andere Organe und einzelne Mitglieder des Vereins erworben hat.
- (6) Es erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung - die Jugendversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Jugendwart
- e) die Kontrollkommission und Ehrenrat.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein. Mindestens einmal in 3 Monaten muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Mit der Einladung, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt sein muss, sind die auf der Versammlung zu behandelnden Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung kann durch die Versammlung mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzung nicht ausdrücklich für bestimmte Fälle anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter abzuzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den (die) Jugendwart (in) und seinen (ihren) Stellvertreter (in). Bei der Wahl des (der) Jugendwartes (in) und seines (ihrer) Stellvertreters (in) hat die Jugendversammlung ein Vorschlagsrecht.

Der Jugendversammlung wird das Recht eingeräumt, drei ihrer Mitglieder, darunter der (die) Jugendsprecher (in) oder sein (ihre) Vertreter (in) und der Jugendschriftführer, sowie ein Jugendlicher, der von Fall zu Fall von der Jugendversammlung bestimmt wird, zu den Mitgliederversammlungen zu delegieren. Die Delegierten der Jugendversammlung nehmen als Hörer (Beobachter) an den Mitgliederversammlungen teil. Ein Vorschlags- oder Stimmrecht haben sie auch in den Mitgliedsversammlungen nicht. Sie können jedoch nach Aufforderung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Mitgliederversammlungen befragt und gehört werden.

Die Bestimmungen nach § 8 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

Auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie ist nur zulässig, wenn beabsichtigt ist, gegen den geschäftsführenden Vorstand einen Misstrauensantrag einzubringen und einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 9

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Jugendmitgliedschaft erstreckt sich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie kann Vorschläge zur Verbesserung der Jugendarbeit machen und die Jugendwarte zur Wahl vorschlagen. Die Jugendversammlung wählt auch den Jugendsprecher und seinen Vertreter. Die Jugendversammlung findet nach Absprache mit dem Jugendwart statt. Sie muss mindestens einmal in drei Monaten stattfinden. Für die Einladung gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand - entsprechend den Bestimmungen des § 26 BGB - besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer (Geschäftsführender Vorstand). Um die fachliche Führung des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten, muss jeweils mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes fachlich geeignet sein.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand, Schriftwart, Jugendwart und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anzahl weiterer Mitglieder.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zu Beratungen und zur Erledigung besonderer Aufgaben hinzuziehen. Die Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, denen auch Mitglieder angehören oder nur Mitglieder angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer, die weiteren Mitglieder.
- (5) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- (7) Haben die Kandidaten die Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der amtierende Vorstand hat das Vorschlagsrecht - wie die Mitgliederversammlung - zum neuen Vorstand. Sein Vorschlag muss der Einladung zur Wahlversammlung beigefügt sein. Vorschläge zu den Wahlen können auch am Wahltag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Vorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge listenmäßig den Mitgliedern am Wahltag vorzulegen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kontrolliert alle Organe.

- (10) Der jeweilige geschäftsführende Vorstand ist Verwalter aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle dem Verein zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Essen.
- (11) Der Vorstand kann die einzelnen Vereinsmitglieder durch keinerlei Rechtsgeschäfte verpflichten.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, alle Einrichtungen und Ausschüsse sowie Beauftragte des Vereins zu kontrollieren. Ausgenommen hiervon sind die Kontrollkommission und Ehrenrat. Er kann Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften von Vereinsgruppen beratend teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Kontrollkommission und Ehrenrat.
- (13) Kein Vereinsmitglied hat das Recht, ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung, Geschäftsbücher oder Papiere des Vorstandes einzusehen, sich aus ihnen Abschriften anzufertigen oder Auskunft zu verlangen. Dieses Recht ist der Kontrollkommission und Ehrenrat vorbehalten. Hierdurch bleibt das Recht der Mitglieder, während der Hauptjahresversammlung Auskunft zu fordern, unberührt.
- (14) Die Amtszeit eines Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (15) Der Verein ist berechtigt Kredite aufzunehmen. Die Aufnahme bedarf der einstimmigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11

Der Jugendwart

Der Jugendwart hat die Verbindung zwischen den Jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern des Vereins in loyaler Weise zu beiden Gruppen herzustellen und zu halten. Er hat gemeinsam mit den Jugendlichen und insbesondere mit den Vereinsorganen die Jugendarbeit des Vereins zu regeln und zu fördern.

Er ist den Eltern der jugendlichen Mitglieder gegenüber Beauftragter des Vorstandes.

§ 12

Kontrollkommission und Ehrenrat

- (1) Zur Kontrolle des Vorstandes sowie zur Behandlung von Beschwerden über den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung eine Kontrollkommission und Ehrenrat von drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Zu ihren Aufgaben gehört die Aufgabe des Ehrenrates und der Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können der Kontrollkommission und Ehrenrat nicht angehören.

- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission und Ehrenrat einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Kontrolle muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (5) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission und Ehrenrat sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse in geeigneter Weise bekanntzugeben hat.
- (6) Auf Antrag der Kontrollkommission und Ehrenrat oder des Vorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.
- (7) Die Amtszeit der Kontrollkommission beträgt 3 Jahre.
- (8) Tritt der geschäftsführende Vorstand während seiner dreijährigen Amtszeit zurück, dann führt die Kontrollkommission bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch die Geschäfte des Vereins. Sie ist verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 8 zu verfahren und die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes binnen 4 Wochen einzuberufen.
- (9) Die Kontrollkommission und Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Dauer ihrer Amtszeit verbindlich ist und die dem Vorstand in Form eines Beschlusses schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.
- (10) Der Ehrenrat behandelt alle Streitsachen, die für eine öffentliche Verhandlung im Interesse des Vereins oder des (der) Betroffenen ungeeignet sind. Der Ehrenrat kann Verwarnungen aussprechen oder dem Vorstand den Ausschluss des (der) Betroffenen empfehlen. Vor jedem Ausschlussverfahren soll der Ehrenrat ermitteln und das Ergebnis seiner Ermittlungen mit einer Stellungnahme dem Vorstand zuleiten. Der Ehrenrat ist verpflichtet, ohne Ansehen der Person und Sache zu ermitteln. Der Ehrenrat hat zu Unrecht beklagte Vereinsmitglieder voll zu rehabilitieren und erforderlichenfalls eine schriftliche Ehrenerklärung für den Betroffenen abzugeben.

§ 13

Reiterspiele - Gänsereiten

- (1) Traditionsgemäß finden zu Karneval Reiterspiele und das Gänsereiten unter praktizierten Bedingungen statt.
- (2) Die Siegerin oder der Sieger des Gänsereitens ist Königin bzw. König. Wird diese Würde zum dritten Mal errungen, so erreicht der Sieger die Würde des Kaisers oder der Kaiserin. Bei den Jugendlichen werden die Kronprinzessin oder der Kronprinz ermittelt.

- (3) Der erwachsene Titelträger ist im Jahr seiner Tätigkeit - von der Erringung seiner Würde an bis zum neuen Spiel - Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 14

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden

Der Verein soll nachstehenden Verbänden und Organisationen angehören:

1. dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine,
2. dem Pferdesportverband Rheinland,
3. dem Essener Sportbund

§ 15

Auflösung

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der z. Zt. amtierende Vorstand hat, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, die Abwicklung der Geschäfte des Vereins bis zur Auflösung und Austragung aus dem Vereinsregister wahrzunehmen. Vorhandene Vermögenswerte werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das DRK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung tritt nach Billigung und Beschlußfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie erhält ihre Rechtskräftigkeit nach Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht.

Die Neufassung der Satzung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgericht Essen Steele unter VR 313 eingetragen.

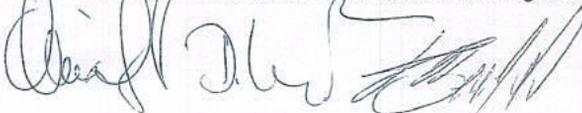
Essen-Steele, den 29. Januar 1975

(Hinz) Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 11.1.1980.
Eingetragen im Vereinsregister am 28.3.1980.

Essen-Steele, den 28.3.1980

(Wohlgemuth) Justizassistentin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Anja Stee 

Amtsgericht Essen



Amtsgericht Essen 45118 Essen
Abteilung 89

Herrn Notar
Helmut Knop
Moltkeplatz 34
45128 Essen

13.11.2018

Aktenzeichen:
VR 20313 (Fall 6)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Amen
Geschäftsstellenmitarbeiter/in: Brüstle
Durchwahl 0201 803-1523 (Mo. - Fr. 08:30
Uhr - 11:30 Uhr)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Telefon 0201 803-0
Telefax 0201 803-1000

Sprechstunden:

Montag, Mittwoch - Freitag:

8:30 - 12:30 Uhr

Dienstag:

8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn Linie 106 bis Landgericht

Straßenbahn Linie 101, 107, U-Bahn Linie

11 bis Rütterscheider Stern

Internet: www.ag-essen.nrw.de

Vereinsregister des Reiterverein Byfang 1953 e.V., Essen
Eintragung im Vereinsregister

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen: 18.05.2018 - 845/17K

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrter Herr Notar Knop,

auf dem Registerblatt VR 20313 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Brüstle
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Essen im Vereinsregister 20313

1.

Nummer der Eintragung: 6

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 23.03.2018 hat die Änderung der Satzung in §§ 2 (Aufgabe), 3 (Vereinszugehörigkeit), 4 (Ehrenmitgliedschaft), 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder), 6 (Verlust der Mitgliedschaft), 7 (Organe des Vereins), 8 (Die Mitgliederversammlung), 9 (Jugendversammlung), 10 (Vorstand und erweiterter Vorstand), 11 (Der Jugendwart), 12 (Kontrollkommission und Ehrenrat), 13 (Reiterspiele- Gänserreiten), 14 (Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden), 15 (Auflösung) und 16 (Schlussbestimmungen) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

09.11.2018

Clemens